



VERLASSENSCHAFT - Antrag auf Auszahlung eines Rezeptgebührenguthabens

Eingangsstempel des
Krankenversicherungsträgers

An die

Aufgrund der Bestimmungen des dritten Teiles der Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr beantrage ich die Auszahlung eines Rezeptgebührenguthabens nach dem Ableben der/des Versicherten:

Name der/des Versicherten	Versicherungsnummer/Geburtsdatum
Zuletzt wohnhaft in	Sterbedatum

Antragsteller/in

Name der Antragstellerin/des Antragstellers	Versicherungsnummer/Geburtsdatum
Adresse	Verwandtschaftsverhältnis *)

Ich nehme die umseitige Information zur Kenntnis und beantrage die Anweisung des durch Überschreitung der Rezeptgebührenobergrenze entstandenen Guthabens der/des Versicherten und erkläre,**)

dass ich mit der/dem Versicherten zur Zeit ihres/seines Ablebens in häuslicher Gemeinschaft gelebt habe.

Ferner erkläre ich,**)

dass ich die einzige bezugsberechtigte Person bin.

dass neben mir noch folgende Person/en bezugsberechtigt ist/sind:

Name	Versicherungsnummer/Geburtsdatum
Adresse	
Name	Versicherungsnummer/Geburtsdatum
Adresse	

Bitte überweisen Sie das Guthaben an folgende Bankverbindung:

Bankleitzahl bzw. BIC – Code für Auslandsanweisung	Name des Geldinstituts
Kontonummer bzw. IBAN – Nummer für Auslandsanweisung	Kontoinhaber

*) Zutreffendes (z.B. Ehegattin, Ehegatte, Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruder, Schwester,) bitte anführen!

***) Zutreffendes bitte ankreuzen!

.....
Datum

.....
Unterschrift

Bitte Rückseite lesen!

INFORMATION

Ist im Zeitpunkt des Ablebens einer/eines Versicherten ein Rezeptgebührenguthaben aufgrund Überschreitung der Obergrenze noch nicht ausgezahlt, so haben nacheinander folgende Angehörige Anspruch auf dieses Guthaben, sofern sie mit der/dem Versicherten zur Zeit ihres/seines Ablebens in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben (§ 18 der „Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr“ in Verbindung mit § 107a ASVG):

1. Die Ehegattin bzw. der Ehegatte,
2. die leiblichen Kinder,
3. die Wahlkinder,
4. die Stiefkinder,
5. die Schwiegerkinder gem. § 73 Abs. 1 BSVG
6. die Eltern,
7. die Geschwister.

Steht der Anspruch auf das Rezeptgebührenguthaben mehreren Kindern, den Eltern oder mehreren Geschwistern der/des Verstorbenen zu, so sind sie zu gleichen Teilen bezugsberechtigt (§ 107a Abs. 1 ASVG, § 50 Abs. 1 B-KUVG, § 77 Abs. 1 GSVG, § 73 Abs. 1 BSVG).

Rezeptgebührenguthaben, die mangels bezugsberechtigter Personen in den Nachlass fallen, werden an die im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens mittels Gerichtsbeschlusses namhaft zu machenden Verfügungsberechtigten ausgezahlt.